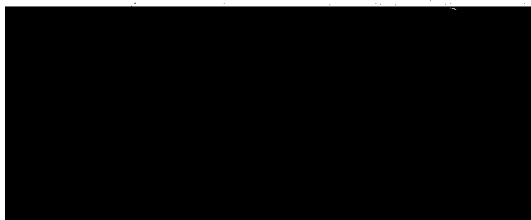


Der Polizeipräsident in Berlin

Stab des Polizeipräsidenten



Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr St 6 (V)

Bearbeiter/-in: Frau Dr. Sawall
Zimmer: 2344

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906010
Vermittlung +49 30 4664-0
Quer 99400-906010
Fax: Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: sandra.sawall@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum 21. März 2013

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) /

EAO des Polizeipräsidenten vom 19.04.2012

Anfrage über das Webportal fragdenstaat.de vom 11. März 2013

Sehr geehrte

Ihre o.g. Anfrage wurde dem Polizeipräsidenten in Berlin über das Webportal fragdenstaat.de am 11. März 2013 zugestellt.

Ihren Antrag auf Übermittlung der Einsatzanordnung (EAO) „Aktionstage zum 1. Mai 2012 und Kurden“ des PPr St vom 19.04.2012 weise ich zurück.

Die EAO unterliegt der Geheimhaltungspflicht des § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), da ihre Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Die EAO enthält Zusammenstellungen polizeilicher Ermittlungen, die in ihrer Gesamtheit polizeiliche Arbeitsweisen offenlegen würden. Würden diese polizeitaktischen und – strategischen Maßnahmen aus der EAO zur Bewältigung von sicherheitsrelevanten Belangen wie dem 1. Mai bekannt, könnten sich potenzielle Störer darauf einstellen

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnhof Platz der Luftbrücke
Bus 104, 119, 341, 184

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse
Berlin, 10179 Berlin

Geldinstitut Konto
Postbank Berlin 137-106

Bankleitzahl
10010010

und damit diese und zukünftige Maßnahmen unterlaufen. Die EAO wurde als VS-NUR FÜR DEN DIENSGEBRAUCH eingestuft und gekennzeichnet. Gemäß § 17 Abs. 4 IFG ist sie von der Einsichtnahme ausgeschlossen, da bundesrechtliche Geheimhaltungspflichten dem Einsichtsrecht nach IFG vorgehen.

Ich bedauere Ihnen keine andere Antwort geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Stab des Polizeipräsidenten, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Im Auftrag



Dr. Sawall